

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksache 20/10376 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit der unzulässigen Interessenwahrnehmung

A. Problem

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP weisen darauf hin, dass Mandatsträger aufgrund ihrer Stellung regelmäßig über besondere Verbindungen und einen privilegierten Zugang zu den ihrer parlamentarischen Kontrolle unterliegenden Ministerien, Behörden und sonstigen Stellen verfügen. Damit gehe das Risiko einer Kommerzialisierung der entsprechenden Einflussmöglichkeiten durch deren entgeltlichen Einsatz zugunsten von Dritten und damit das Risiko einer Verquickung von monetären Interessen mit dem Mandat einher. Wenn Mandatsträger die ihnen im Interesse des Allgemeinwohls anvertraute Position durch Einflusshandel derart zum eigenen Vorteil ausnutzen, könne dies das Vertrauen in die parlamentarische Demokratie und ihre Mandatsträger unterlaufen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/28784, Seite 1). Zugleich könne ein solcher Einflusshandel zu Wettbewerbsverzerrungen und unsachgemäßen Entscheidungen von Regierung und Verwaltung führen.

Die entgeltliche Vertretung von Interessen sei zwar bereits nach geltendem Recht gemäß § 108e des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar, wenn sie „bei der Wahrnehmung des Mandats“ erfolge. Nach der Rechtsprechung gehöre dazu jedoch nur „das Wirken ... im Parlament, mithin im Plenum, in den Ausschüssen oder sonstigen parlamentarischen Gremien einschließlich der Fraktionen oder in mit Abgeordneten besetzten Kommissionen ...“ (Bundesgerichtshof, Beschluss vom 5. Juli 2022 – StB 7-9/22, Randnummer 24). Tätigkeiten außerhalb der parlamentarischen Arbeit seien damit selbst dann nicht von § 108e StGB erfasst, wenn ein Mandatsträger dabei seine auf sein Mandat zurückgehenden Kontakte und Beziehungen ausnutze. Nach § 108e StGB sei es demnach nicht strafbar, wenn ein Mandatsträger gegen Entgelt etwa „lediglich seine ‚Autorität‘ als Mandatsträger dafür einsetze, Verwaltungsabläufe in seinem Wahlkreis zu beeinflussen“ (vgl. Bundestagsdrucksache 18/607, Seite 8). Die Neuregelung solle gerade dieses ebenfalls strafwürdige Verhalten erfassen und damit auch zur Erreichung des in

der Agenda 2030 der Vereinten Nationen festgelegten Nachhaltigkeitsziels der Bekämpfung von Korruption in allen Formen beitragen.

Mit dem Gesetzentwurf soll ein neuer Straftatbestand der unzulässigen Interessenwahrnehmung (§ 108f StGB) geschaffen werden, der den unzulässigen Einflusshandel durch Mandatsträger auch dann unter Strafe stellt, wenn dieser auf eine Interessenwahrnehmung außerhalb der Mandatswahrnehmung abzielt.

B. Lösung

Durch die im Ausschuss vorgenommenen Änderungen soll insbesondere eine Angleichung an den Wortlaut von § 108e Absatz 1 und 2 StGB, eine redaktionelle Korrektur des Lobbyregistergesetzes sowie eine Folgeänderung vorgenommen werden.

Annahme des Gesetzwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU und der Gruppe Die Linke.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/10376 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In Artikel 1 Nummer 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Mandats“ durch das Wort „Mandates“ ersetzt.
2. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 4 eingefügt:

„Artikel 4

Änderung des Lobbyregistergesetzes

In § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Lobbyregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 818), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 10) geändert worden ist, werden die Wörter „auch in Verbindung mit den Sätzen 3 und 4“ durch die Wörter „auch in Verbindung mit den Sätzen 3 oder 4“ ersetzt.

3. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 5.

Berlin, den 24. April 2024

Der Rechtsausschuss

Elisabeth Winkelmeier-Becker
Vorsitzende

Dr. Johannes Fechner
Berichtersteller

Carsten Müller (Braunschweig)
Berichtersteller

Canan Bayram
Berichterstellerin

Katrin Helling-Plahr
Berichterstellerin

Stephan Brandner
Berichtersteller

Bericht der Abgeordneten Dr. Johannes Fechner, Carsten Müller (Braunschweig), Canan Bayram, Katrin Helling-Plahr und Stephan Brandner

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/10376** in seiner 154. Sitzung am 22. Februar 2024 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, den Petitionsausschuss, den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Wirtschaftsausschuss sowie den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat die Vorlage auf Drucksache 20/10376 in seiner 30. Sitzung am 24. April 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU und der Gruppe Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(6)94.

Der **Petitionsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/10376 in seiner 69. Sitzung am 24. April 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU und der Gruppe Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(6)94 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU und der Gruppe Die Linke angenommen. Der Änderungsantrag der Fraktionen der AfD auf Ausschussdrucksache 20(6)96 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 20/10376 in seiner 75. Sitzung am 24. April 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD und der Gruppe BSW bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU und der Gruppe Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/10376 in seiner 89. Sitzung am 24. April 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU und der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen.

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/10376 in seiner 79. Sitzung am 24. April 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU und der Gruppen Die Linke und BSW die Annahme des Gesetzentwurfs in der durch Ausschussdrucksache 20(8)6104 geänderten Fassung.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/10376 in seiner 75. Sitzung am 24. April 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU und der Gruppe Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Wirtschaftsausschuss beschließt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD zu empfehlen, den Änderungsantrag der Fraktion der AfD (Ausschussdrucksache 20(6)96) abzulehnen. Der Wirtschaftsausschuss beschließt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU zu empfehlen, den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Ausschussdrucksache 20(6)94) anzunehmen.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat die Vorlage auf Drucksache 20/10376 in seiner 60. Sitzung am 24. April 2024 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU und Abwesenheit der Gruppe Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen. Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(6)94 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke angenommen. Der Änderungsantrag der Fraktion der AfD auf Ausschussdrucksache 20(6)96 wurde mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke abgelehnt.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat in seiner 89. Sitzung am 21. Februar 2024 beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/10376 durchzuführen, die er in seiner 94. Sitzung am 13. März 2024 durchgeführt hat. Hieran haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Dr. Angelika Allgayer	Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Prof. Dr. Katharina Beckemper	Universität Leipzig; Professur für Strafrecht, Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht
Prof. Dr. Jörg Eisele	Eberhard Karls Universität Tübingen; Juristische Fakultät, Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Straf- und Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Computerstrafrecht
Prof. Dr. Mohamad El-Ghazi	Universität Trier; Fachbereich V: Rechtswissenschaft, Professur für Deutsches und Europäisches Strafrecht, Strafprozessrecht und Wirtschaftsstrafrecht
Prof. Dr. Wolfgang Jäckle	Transparency International Deutschland e. V., Berlin, Co-Leiter der Arbeitsgruppe Politik
Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Kubiciel	Universität Augsburg, Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Straf- und Strafprozessrecht, Medizin- und Wirtschaftsstrafrecht
Timo Lange	LobbyControl e. V. – Büro Berlin
Wolfram Nettersheim	Staatsanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe
Prof. Dr. Erol Pohlreich	Europa-Universität Viadrina, Juristische Fakultät, Professur für Strafrecht, Strafprozessrecht, Sanktionenrecht und Menschenrechte
Prof. Dr. Till Zimmermann	Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht

Hinsichtlich der Ergebnisse aus der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 94. Sitzung vom 13. März 2024 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen sowie die Aufzeichnung der Sitzung in der Mediathek des Deutschen Bundestages verwiesen.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 20/10376 in seiner 100. Sitzung am 24. April 2024 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU und der Gruppe Die Linke die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung.

Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(6)94, den die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP in den Rechtsausschuss eingebracht haben und der mit den Stimmen der

Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU angenommen wurde.

Zuvor hat der Rechtsausschuss einen Änderungsantrag der Fraktion der AfD auf Ausschussdrucksache 20(6)96 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP und der Gruppe Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt. Der Änderungsantrag hat einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/10376 mit folgenden Maßgaben, ansonsten unverändert, anzunehmen:

1. Artikel 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) In § 108f Absatz 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Mitglieder einer Volksvertretung kommunaler Gebietskörperschaften in den Ländern,“

b) In § 108f Absatz 1 werden die bisherigen Nummern 2 und 3 zu den Nummern 3 und 4.

Begründung

Der eingebrachte Gesetzentwurf beschränkt den Täterkreis hinsichtlich der Nehmerseite auf Mitglieder des Deutschen Bundestages, der Landtage, des Europäischen Parlaments und von parlamentarischen Versammlungen internationaler Organisationen wie etwa der parlamentarischen Versammlung des Europarates. Bei diesen Mandatsträgern sind die Einflussnahme-Möglichkeiten und damit das Risiko unzulässiger und strafwürdiger Einflussnahmen besonders relevant.

Entgegen der Begründung des Gesetzentwurfes ist nicht davon auszugehen, dass bei Mitgliedern einer Volksvertretung kommunaler Gebietskörperschaften die Gefahr einer Einflussnahme als geringer einzuschätzen ist. Insbesondere führt die (ggf. auch persönliche) Nähe im kommunalen Raum noch eher zu einem Gefährdungspotential der unzulässigen Interessenwahrnehmung. Die Einflussnahme-Möglichkeiten und das Gefährdungspotential sind bei großen, einwohnerstarken Städten wie z. B. München oder Köln nicht anders zu beurteilen als wie bei kleinen, einwohnerschwachen Ländern wie z. B. der Hansestadt Bremen, dem Saarland oder – mit Abstrichen – Mecklenburg – Vorpommern. Es ist nicht einzusehen, warum Landtagsabgeordnete in den vorgenannten einwohnerschwachen Bundesländern unter die Strafvorschrift fallen sollen, Volksvertreter der einwohnerstärkeren Großstädte jedoch nicht.

Die **Fraktion der SPD** wies darauf hin, dass eine Lücke im Strafrecht geschlossen werde, die bei der Behandlung der Vermittlungstätigkeit von Mandatsträgern im Zusammenhang mit der Beschaffung von Schutzausrüstung, insbesondere Atemschutzmasken, anlässlich der COVID-19-Pandemie offenbar geworden sei. Die entsprechenden Freisprüche seien nicht hinnehmbar. Ziel sei die Klarstellung, dass sich Abgeordnete auch dann strafbar machten, wenn die Verfehlung nicht nur ‚bei‘, sondern auch ‚während‘ der Mandatsausübung – also auch bei Nebentätigkeiten – begangen werde. Es gehe um das Vertrauen der Bürger in die Abgeordnetentätigkeit. Deswegen werde der neue Tatbestand des § 108f StGB geschaffen. Damit verbunden werde eine Korrektur im Lobbyregistergesetz, bei der es sich um eine notwendige Klarstellung handele.

Die **Fraktion der AfD** begrüßte das Anliegen. Die Anhörung habe aber ergeben, dass es bedenkenswert sei, die Strafbarkeit auch für kommunale Mandatsträger – wie etwa Stadt- und Kreisräte – vorzusehen. Das Argument, dass diese nicht hauptamtlich tätig seien, sei nicht stichhaltig, denn auch dort seien – etwa im Zusammenhang mit Bauplanungsrecht – strafwürdige Sachverhalte denkbar.

Die **Fraktion der FDP** schloss sich den Ausführungen der Fraktion der SPD an und begrüßte, dass die Strafbarkeitslücke geschlossen werde. Es sei richtig, kommunale Mandatsträger nicht in den Anwendungsbereich von § 108f StGB einzubeziehen, weil diese ehrenamtlich tätig seien und bereits § 108e StGB zu berücksichtigen sei. § 108f StGB gelte für Verfehlungen ‚während‘ der Mandatsausübung, weshalb kommunale Mandatsträger nicht einbezogen seien. Die Abgrenzung sei auch wichtig, um nicht vom politischen Ehrenamt abzuschrecken. Insgesamt sei das Vorhaben begrüßenswert, um das Vertrauen in die Demokratie und die Abgeordnetentätigkeit zu stärken.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass sie das grundsätzliche Anliegen vollständig mittrage. Allerdings seien im Rahmen der Anhörung an mehreren Stellen Präzisierungen und Nachschärfungen vorgeschlagen worden seien, die leider nicht umgesetzt worden seien. Die durch den Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(6)94 vorgesehenen Anpassungen am Lobbyregistergesetz lehne die Fraktion der CDU/CSU ab.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte das Vorhaben. Bereits in der letzten Legislaturperiode habe man sich für eine gesetzliche Grundlage, die Abgeordnetenbestechung unter Strafe stelle, eingesetzt. Die Anhörung habe sehr interessante Erkenntnisse über den Stand in Lehre und Rechtsprechung erbracht. Die aktuelle Rechtslage gebe nur ein stumpfes Schwert an die Hand, was gerade die Korruptionsskandale im Zusammenhang mit der Beschaffung von Atemschutzmasken anlässlich der COVID-19-Pandemie gezeigt hätten. Es sei skandalös, wenn bei Ausbruch einer Pandemie ein Abgeordneter des Deutschen Bundestages ein Unternehmen gründe, um seine wirtschaftlichen Interessen in den Vordergrund zu stellen und sich auf eine Art und Weise zu bereichern, die geeignet sei, den Ruf aller Abgeordneten zu beschädigen. Umso wichtiger sei es, den neuen Straftatbestand des § 108f StGB zu schaffen, sodass Abgeordnete zukünftig auch dann strafrechtlich verfolgt werden könnten, wenn sie ‚während‘ ihres Mandats Geld oder andere Vermögensvorteile als Gegenleistung für die Wahrnehmung fremder Interessen annähmen und dabei die parlamentsrechtlichen Vorschriften verletzen. Dabei handele es sich um einen wichtigen Schritt zur Stärkung der Demokratie, denn schon der Schein der Käuflichkeit von Abgeordneten schwäche das Vertrauen in politische Prozesse.

Die **Gruppe Die Linke** bewertete den hinter dem Vorhaben stehenden Gedanken positiv. Allerdings seien die Koalitionsfraktionen auf halbem Wege stehen geblieben; es hätte einer grundlegenden Überarbeitung des § 108e StGB bedurft. Insbesondere müssten in § 108e StGB das Tatbestandsmerkmal ‚im Auftrag oder auf Weisung‘ gestrichen und Inkonsistenzen beim Strafraum zwischen § 108e StGB (als Verbrechen) und § 108f StGB (als Vergehen) beseitigt werden.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 20/10376 verwiesen.

Zu Nummer 1

Die Ersetzung des Wortes ‚Mandats‘ durch das Wort ‚Mandates‘ dient der Angleichung an den Wortlaut von § 108e Absatz 1 und 2 StGB.

Aufgrund der Erörterungen des Regelungsvorschlags in der öffentlichen Anhörung hat sich der folgende Teil der Begründung überholt (BT-Drs. 20/10376, S. 8):

Die Gegenleistung des Mandatsträgers für den Vermögensvorteil soll ‚während seines Mandats‘ erfolgen müssen. Dieses Merkmal soll verdeutlichen, dass der Tatbestand nur bei Verhaltensweisen anwendbar ist, die keine Mandatsausübung sind, was insbesondere bei Nebentätigkeiten der Fall ist. § 108f StGB erfasst also nur Verhaltensweisen, die nicht der ‚Wahrnehmung des Mandats‘ zuzuordnen sind. Damit sind Zuwendungen zur Wahrnehmung von Interessen bei der Ausübung des Mandats wie bisher ausschließlich nach § 108e StGB strafbar.

Stattdessen wird die Regelung wie folgt begründet:

Das Merkmal ‚während des Mandates‘ in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Vorschrift soll beibehalten werden, sodass die (zumindest intendierte) Gegenleistung des Mandatsträgers für den Vermögensvorteil ‚während seines Mandats‘ erfolgen muss. Verhaltensweisen, die unter § 108e StGB fallen, werden nicht von § 108f StGB erfasst. Verhaltensweisen, die dagegen keine Handlung ‚bei der Wahrnehmung seines Mandates‘ im Sinne des § 108e Absatz 1 oder Absatz 2 StGB sind und auf die § 108e StGB folglich keine Anwendung findet, sind als Verhaltensweisen ‚während des Mandates‘ im Sinne des § 108f Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 StGB von § 108f StGB erfasst. Das ist bei Nebentätigkeiten der Fall, aber nicht auf diese beschränkt. Es steht einer Einordnung als Verhaltensweise ‚während des Mandates‘ nicht entgegen, wenn sie einen Mandatsbezug aufweist.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur des Lobbyregistergesetzes.

Nach § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Lobbyregistergesetzes handelt ordnungswidrig, wer bei der Eintragung oder Aktualisierung der Angaben im Lobbyregister die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben gegenüber der registerführenden Stelle nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bestätigt. Die Pflicht zur Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird durch § 4 Absatz 2 Satz 3 und 4 des Lobbyregistergesetzes für verschiedene Gruppen von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern konkretisiert. § 1 Absatz 4 des Lobbyregistergesetzes unterteilt die Gruppen von Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter in natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften sowie sonstige Organisationen. Abgesehen von der Gruppe der natürlichen Personen ist eine Konkretisierung der ordnungsrechtlich verantwortlichen Person nach § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Lobbyregistergesetzes notwendig. § 4 Absatz 2 Satz 3 des Lobbyregistergesetzes regelt für juristische Personen und Personenvereinigungen, durch welche natürliche Person die Bestätigung vorzunehmen ist. § 4 Absatz 2 Satz 4 des Lobbyregistergesetzes enthält eine entsprechende Regelung für sonstige Organisationen.

Die Pflicht zur Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben richtet sich daher je nach Gruppe der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter alternativ nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Lobbyregistergesetzes in Verbindung mit Satz 3 oder nach § 4 Absatz 2 Satz 2 des Lobbyregistergesetzes in Verbindung mit Satz 4.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Berlin, den 24. April 2024

Dr. Johannes Fechner
Berichtersteller

Carsten Müller (Braunschweig)
Berichtersteller

Canan Bayram
Berichtersterlin

Katrin Helling-Plahr
Berichtersterlin

Stephan Brandner
Berichtersteller